

1. Grundlagen der Jahresabschlussanalyse

1.1 Inhaltsbestimmung und Erkenntnisziele

Die **Jahresabschlussanalyse**, in der Literatur allgemein als **Bilanzanalyse** bezeichnet, ist nach *Baetge* „die methodische Untersuchung von Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Ziel, entscheidungsrelevante Informationen über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die künftige wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens zu gewinnen“ (*Baetge/Kirsch/Thiele, Bilanzanalyse², S 1*).

Die Definition Baetges bezieht sich zwar auf veröffentlichte Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, ist jedoch nicht auf diese beschränkt. So fällt unter den Begriff der Bilanzanalyse auch die auf den Jahresabschluss und, wenn vorhanden, weitere Unterlagen basierende Informationsbeschaffung über Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

1.2 Der Jahresabschluss als Datengrundlage

Für die Jahresabschlussanalyse gelten **zwei wesentliche Grundsätze**, ohne deren Beachtung die Gefahr von Fehlschlüssen und Fehlentscheidungen wie bspw Fehlinvestitionen besteht.

1. Jede Jahresabschlussanalyse verlangt vom Analytiker **gute Kenntnisse des Bilanzrechtes** und vor allem das Wissen, inwieweit Jahresabschlüsse durch bilanzpolitische Maßnahmen beeinflusst sein können.
2. Kein Jahresabschluss kann mehr Informationen geben, als in seinen Daten enthalten sind. Durch die Jahresabschlussanalyse kann die im Jahresabschluss enthaltene Information idR besser verarbeitet und dargestellt werden. Da sich der Jahresabschluss auf die Vergangenheit bezieht, kann der Analytiker im Zusammenhang mit dem Lagebericht zwar Trends für die Zukunft ableiten, aber keinesfalls, dass die Zukunft jedenfalls gleich verlaufen wird.

In Österreich bestehen derzeit im Wesentlichen zwei voneinander abweichende gesetzliche Bestimmungen für die Erstellung von Jahresabschlüssen. Während Einzelabschlüsse zwingend nach den Bestimmungen des UGB erstellt werden müssen, besteht für Konzernabschlüsse bei nicht an einer Börse notierenden Gesellschaften das Wahlrecht, den Konzernabschluss nach den Bestimmungen des UGB oder nach IFRS zu erstellen. Börsennotierte Gesellschaften müssen ihren Konzernabschluss gem § 245a nach den Bestimmungen der IFRS veröffentlichen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgehensweise der Jahresabschlussanalyse unabhängig vom System der Rechnungslegung bei allen Abschlüssen gleich ist. Aufgrund der unterschiedlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften sowie der zum Teil unterschiedlichen Realisationszeitpunkte kann es allerdings zu abweichenden Ergebnissen kommen. So wird ein Jahresabschluss nach den Bestimmungen der IFRS möglicherweise bessere Vermögensrelationen und Eigenkapitalquoten, dafür aber schlechtere Rentabilitätsverhältnisse aufweisen. Bei dem Vergleich zweier Abschlüsse mit jeweils unterschiedlichen Rechnungslegungsformen ist daher der Analytiker insoweit gefordert, als er Unterschiede, die auf abweichende Rechnungslegungsvorschriften zurückzuführen sind, erkennen muss.

Das bedeutet, dass der Analytiker gute Kenntnisse sowohl des einen als auch des anderen Bilanzrechtes haben muss. Er muss wissen, dass unter Umständen eine nach dem UGB erstellte Bilanz andere Sichtweisen erfordert als eine IFRS-Bilanz und dass Konzernabschlüsse, die ausschließlich zum Zweck der Information des Bilanzadressaten aufgestellt werden, grundsätzlich ein besseres Bild zeigen als Bilanzen, die auch Grundlagen der Besteuerung oder der Gewinnausschüttung an die außenstehenden Gesellschafter sind.

Die genannten Probleme gelten jedoch nur im zwischenbetrieblichen Vergleich, wenn also zwei Unternehmen, deren Bilanzen einerseits nach UGB und andererseits nach den IFRS erstellt wurden, im Rahmen einer Analyse verglichen werden.

1.21 Besonderheiten bei Jahresabschlüssen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften, bei denen mindestens ein Gesellschafter eine natürliche Person ist, entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Anhangs und Lageberichtes. Die Bilanzen dieser Unternehmen sind auch nicht offenlegungspflichtig, dh, sie müssen nicht beim Firmenbuch eingereicht werden.

Jahresabschlussanalysen dieser Unternehmen sind daher idR interne Analysen oder Analysen seitens der Kreditgeber (Banken) oder potentieller Gesellschafter, denen die Jahresabschlüsse samt den darüber hinausgehenden, vom Adressaten gewünschten Informationen vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Die Analyse selbst unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Analyse einer Kapitalgesellschaft, wobei allerdings zu beachten ist, dass hinter dem

Unternehmen in der Person der unbeschränkt haftenden Eigentümer ein weiteres Haftungspotential vorhanden ist. Weiters ist darauf zu achten, dass der oder die unbeschränkt haftenden Gesellschafter wesentlich einfacher auf das Eigenkapital des Unternehmens zugreifen können, als dies bei Kapitalgesellschaften der Fall ist.

1.3 Adressaten der Jahresabschlussanalyse

Als **Bilanzadressaten** werden jene Personen oder Institutionen bezeichnet, die den Jahresabschluss eines Unternehmens aus unterschiedlichen Interessenlagen heraus lesen, sei es, weil sie am Unternehmen beteiligt sind oder in geschäftlichen oder persönlichen (Arbeitnehmer) Beziehungen zu diesem stehen oder sei es, weil sie sich aus gewerblichen oder wissenschaftlichen Gründen mit der Jahresabschlussanalyse beschäftigen. Je nachdem, welchen Zugang sie zu den Informationen des Unternehmens haben, die über den veröffentlichten Jahresabschluss hinausgehen, werden sie als **interne oder externe Adressaten** bezeichnet. Zu Ersteren zählen insbesondere Mitarbeiter sowie das Management, während externe Adressaten von den potentiellen Investoren, dem Fiskus bis hin zu Banken reichen.

Während etwa der **Konkurrent** durch die **Umsatz- und Bruttoergebnisanalyse** Marktanteil und Ertragsstärke des publizierenden Unternehmens feststellen möchte, ist der Kreditgeber an der Fähigkeit des Unternehmens zur **Zinsenzahlung** und **Kreditrückzahlung** und damit an der Stabilität der langfristigen finanziellen Lage interessiert. Der **(Anteils-)Investor** hingegen betrachtet das Unternehmen unter dem Gesichtspunkt möglicher Dividendenzahlungen und eines gegebenen Kurssteigerungspotentials.

Aussagekräftige Daten, insbesondere im Hinblick auf die Extrapolation verschiedener Trends, ergeben sich nur bei der Auswertung mehrerer Jahresabschlüsse. Die Verwendung mehrerer Jahresabschlüsse für die Jahresabschlussanalyse bedingt jedoch die **Vergleichbarkeit des Inhaltes**.

Im Rahmen der Jahresabschlussanalyse unterscheidet man außerdem **externe und interne Analysen**. Bei beiden Verfahren ist der Vorgang der **Kennzahlenbildung** gleich, es unterscheidet sich lediglich der Zugang zum analysierten Unternehmen durch den Analysten. So bauen beide auf Vergangenheitszahlen auf und versuchen, mit den aus diesen Daten gewonnenen Kennzahlen Schlüsse auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zu ziehen und, wenn möglich, Trends bezüglich der Unternehmensentwicklung für die Zukunft abzuleiten.

1.31 Externe Jahresabschlussanalyse

Externe Analysen unterscheiden sich idR von **internen Analysen** dadurch, dass dem externen Analytiker der Zugang zu internen Daten des Unternehmens nicht möglich ist und er sich mit den im Jahresabschluss veröffentlichten Daten zufriedengeben muss.

Von **externer Jahresabschlussanalyse** spricht man auch dann, wenn die Grunddaten zur Ermittlung der Kennzahlen unmittelbar aus dem Jahresabschluss übernommen werden, ohne dass weitere nicht im Jahresabschluss und dem Lagebericht enthaltene Daten herangezogen werden. Auch die Kennzahlendarstellung durch den Bilanzersteller im Sinne der §§ 243 und 267 (Lagebericht) wird zur **externen Jahresabschlussanalyse** gerechnet und zwar deswegen, weil die gem § 243 darzustellenden finanziellen Leistungsindikatoren idR nur auf jenen Angaben des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beruhen, die auch öffentlich zugänglich sind.

So vielfältig wie die **Bilanzadressaten** sind auch die Gründe für die Durchführung einer **externen Jahresabschlussanalyse**. Sie reichen von der Vertiefung der Kenntnis über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens bis zur Information über spezielle Probleme, wie bspw die Ermittlung der Kreditfähigkeit des Unternehmens oder die Fähigkeit des Unternehmens, erhaltene Einlagen so zu investieren, dass der Investor einen angemessenen Gewinnanteil daraus erzielen kann. **Allgemeine Analysen** werden von wissenschaftlichen Institutionen, gewerblich tätigen Finanzdienstleistern, Kreditgebern (hier vor allem Banken), Investoren bzw deren Beauftragten durchgeführt.

1.32 Interne Jahresabschlussanalyse

Im Gegensatz zur externen Jahresabschlussanalyse, bei der die Kennzahlen idR aus den unveränderten Daten der veröffentlichten Jahresabschlüsse und der dazugehörigen Lageberichte abgeleitet werden, versucht **der interne Jahresabschlussanalytiker** über die Daten des Anhangs und Lageberichtes hinaus fehlende interne Daten einzuholen und zu verwenden. Dies geschieht bspw bei der Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen.

Eine **interne Jahresabschlussanalyse** liegt somit dann vor, wenn der Analyse eine besondere Aufbereitung der Daten des Jahresabschlusses unter Heranziehung interner Daten vorangeht. Die **interne Analyse** liefert idR detailliertere und aussagekräftigere Daten als die externe Analyse. Dies gilt bspw für die Ermittlung der Kreditfähigkeit, den Erwerb von Anteilen am analysierten Unternehmen und für die Feststellung der Sanierungsfähigkeit.

1.4 Methoden der Jahresabschlussanalyse

Sowohl die **Jahresabschlussanalyse** als auch die **Unternehmenssteuerung** arbeiten mit **Kennzahlen**. Der wesentliche Unterschied ist, dass im ersten Fall die Kennzahlen idR aus einem bestehenden (veröffentlichten) Jahresabschluss erarbeitet werden, um daraus Erkenntnisse über die Lage des Unternehmens und seine voraussichtliche Entwicklung zu erzielen. Im **zweiten Fall** werden die Kennzahlen als Zielgrößen verwendet, die während der Unternehmensplanung erarbeitet werden und die es zu **erreichen** gilt.

Im Wesentlichen unterscheiden sich die in der Jahresabschlussanalyse ermittelten Kennzahlen von jenen, die der Unternehmenssteuerung zugrunde gelegt werden, dadurch, dass Erstere auf Basis von Daten aus der Vergangenheit und Gegenwart ein Bild von der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens geben sollen, während Letztere der Unternehmensplanung, dh zielorientiert, vorgegeben werden.

Im Rahmen der internen Jahresabschlussanalyse sind die errechneten Kennzahlen gleichzeitig der Maßstab, wie weit die Zielgrößen tatsächlich erreicht werden konnten, wohingegen bei der externen Jahresabschlussanalyse die Zielvorgaben idR fehlen. In diesem Fall dienen die ermittelten Kennzahlen lediglich der Feststellung der Lage des Unternehmens, um daraus Schlüsse für seine zukünftige Entwicklung zu ziehen.

1.41 Grundsätze der Kennzahlenbildung

Jeder **Jahresabschlussanalyse** geht eine kritische Würdigung der im Jahresabschluss und im Lagebericht enthaltenen quantitativen und qualitativen Informationen voraus. In der Folge werden aus dem Jahresabschluss **Kennzahlen abgeleitet**, die als Zahlenverhältnisse insbesondere von Aufwands-, Ertrags-, Bestands- und Zahlungsgrößen, welche für ein betriebswirtschaftliches Erkenntnisziel unmittelbaren Aussagewert besitzen, dargestellt werden.

Zum Zweck der Jahresabschlussanalyse und zum Ableiten der Kennzahlen werden idR die im Jahresabschluss und dem Lagebericht enthaltenen Daten neu geordnet, nach sachlichen Gesichtspunkten verknüpft und zusammengefasst.

Die Verarbeitung der Kennzahlen erfolgt im Wesentlichen in internen und externen Vergleichen

- in zeitlicher Hinsicht mit Daten vergangener Perioden (Periodenvergleich),
- mit jenen anderer (gleichartiger) Unternehmen (Fremdvergleich),
- mit Soll- oder Normwerten. Während sich die Sollwerte aus der Unternehmensplanung ergeben und idR nur bei der internen Analyse zur Verfü-

gung stehen, sind Normwerte allgemein anerkannte Größen von Unternehmen bestimmter Branchen und Größen.

Aus diesen Vergleichen können Analysten die entsprechenden Schlüsse ziehen und, falls notwendig, können Maßnahmen getroffen werden.

1.42 Unternehmenssteuerung mit Hilfe von Kennzahlen

Neben der Jahresabschlussanalyse werden auch für die interne Unternehmenssteuerung Kennzahlen herangezogen. Im Gegensatz zur Jahresabschlussanalyse ist das Ziel der **Unternehmenssteuerung mit Hilfe von Kennzahlen** jedoch nicht, Kennzahlen aus den Vergangenheitsdaten herauszuarbeiten, um daraus Erkenntnisse über die Lage des Unternehmens zu schöpfen. In der Unternehmenssteuerung mit Hilfe von Kennzahlen wird auf Basis der gegebenen Erfolgspotentiale ein Gesamtziel erarbeitet, welches die Grundlage für die Zukunftsplanung darstellt. Da das Gesamtziel grundsätzlich ein abstraktes Ziel (zB 20 % Gewinn vom eingesetzten Kapital) ist, müssen aus diesem operable Teilziele und Teilpläne abgeleitet werden.

Es entsteht eine in Kennzahlen zerlegte **Zielhierarchie (Zielpyramide)**, in der die oberste Kennzahl (zB die Gesamrentabilität) und die daraus abgeleiteten Bereichskennzahlen nicht aus gegebenen Daten errechnet werden, sondern die Grundlage für alle auf das Ziel ausgerichteten Handlungen sind.

Im Zusammenhang mit der **Unternehmenssteuerung mit Kennzahlen** hat auch die während oder nach Ablauf der Planperiode durchgeführte interne **Teil-Periodenabschlussanalyse** primär die Aufgabe, aufgrund des im Zuge der Analyse durchgeführten Soll-Ist-Vergleiches den **Zielerreichungsgrad** zu bestimmen. Dieser ist gleichzeitig die Grundlage für weitere Steuerungsmaßnahmen.

2. Von der quantitativen Jahresabschlusserstellung zur qualitativen Jahresabschlussanalyse

2.1 Der Jahresabschluss im Spannungsfeld heterogener Funktionen

Der Jahresabschluss soll ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (UGB) bzw einen True and Fair View (IFRS) der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens geben. Diese Grundsätze sind innerhalb des rechtlichen Rahmenwerks der jeweiligen Rechnungslegungsvorschriften zu erfüllen und daher insbesondere von den die Rechnungslegungsvorschriften leitenden Funktionen abhängig. Während der IFRS-(Konzern-)Abschluss als einzige Funktion die Informationsfunktion kennt, muss ein UGB-(Jahres-)Abschluss neben der Informationsfunktion jedenfalls auch die Erhaltungs-, Ausschüttungsbemessungs- und die Steuerbemessungsfunktion erfüllen. Bereits dieser Hinweis auf die zahlreichen, insbesondere von einem UGB-(Jahres-)Abschluss zu erfüllenden Funktionen zeigt das Spannungsfeld auf, in dem sich die Vermittlung des möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bewegt.

Ballwieser (Fragwürdige Bilanzen – 1948, heute und in Zukunft, in: *Der Betrieb* 2018, S 1 ff) zeigt in seinem kürzlich erschienenen Beitrag sehr deutlich, dass Gesetzgeber bzw Standardsetter von bis zu vier verschiedenen Zielen der Jahresabschlusserstellung getrieben sind und sich zwangsläufig eine Zielhierarchie ergeben muss.

Das übergeordnete Ziel ist seit fast einem Jahrhundert der Gläubigerschutz bzw die dem Gläubigerschutz dienende Vermögensdarstellung. Diesem hat sich traditionell das zweite Ziel, die eigentümerorientierte „richtige“ Erfolgsermittlung, untergeordnet.

Dies zeigt sich am Anschaffungskostenprinzip, am stichtagsbezogenen strengen Niederstwertprinzip, am (statischen) Höchstwertprinzip, am Verbot der Gewinnrealisierung bei langfristiger Fertigung oder am Aktivierungsverbot für selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände.

Die Bildung stiller Reserven ist daher vorprogrammiert. Die gesetzlich erlaubte Bildung willkürlicher stiller Reserven wurde jedoch durch massive Einschränkung der Wahlrechte und durch das 2014 erlassene Zuschreibungsgebot weitestgehend ausgeschaltet.

Anders ausgedrückt: Das Imparitäts- und Vorsichtsprinzip dominiert das Realisationsprinzip. Dies öffnet das Tor für ein drittes Ziel der Rechnungslegung, das der steuerlichen Gewinnermittlung. Für diese steht das Realisationsprinzip im Vordergrund und schließt Lücken bzw führt zwangsläufig zu

materieller Umkehrmaßgeblichkeit (zB Aktivierung der Gemeinkosten in den Herstellungskosten vor dem RÄG 2014, Behandlung der Rechnungsabgrenzungsposten).

Als viertes Ziel trat spätestens mit der EU-Verordnung 2002 die entscheidungsnützliche Information des IFRS-Konzernabschlusses dazu. Dieser Ansatz trennt sich – im Lichte der reinen Informationsfunktion – vollständig vom Gläubigerschutz und stellt die Erfolgsermittlung und die Fair-Value-Bewertung in den Vordergrund.

Durch die Bilanzrichtlinie 2013 wurde die Möglichkeit eröffnet, die europäischen Rechnungslegungsvorschriften (teilweise allerdings nur durch nationale Wahlrechte) den IFRS-Vorschriften anzupassen.

Dem wurde in Österreich nur sehr eingeschränkt gefolgt. Zu erwähnen sind Zuschreibungspflicht und (abgesehen von der kleinen Kapitalgesellschaft) Verpflichtung zur Aktivierung latenter Steuern als Annäherung, weiterhin trennt UGB vom IFRS insbesondere das Verbot der Aktivierung selbstgestellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, das Verbot der anteiligen Gewinnrealisierung langfristiger Fertigungsaufträge und das Verbot des Fair-Value-Ansatzes.

Man darf aber nicht übersehen, dass im UGB durch die Einführung des Begriffes des beizulegenden Wertes und des beizulegenden Zeitwertes eine Dynamisierung der Bewertung der Vermögensgegenstände begonnen hat.

Die statische Betrachtungsweise in der Bilanz weicht zunehmend einer dynamischen (gekennzeichnet durch Bewertungsansätze wie die Effektivzinsmethode oder die zwingende Abzinsung langfristiger Rückstellungen).

Abschließend muss festgehalten werden, dass unterschiedliche Anforderungen an den Jahresabschluss (Gläubigerschutz, Rechtfertigung des Managements, entscheidungsnützliche Information, Bemessungsgrundlage für die Ertragsteuern) nicht von einem Rechenwerk erfüllt werden können und daher je nach Bilanzadressaten unterschiedliche Anpassungen der Jahresabschlussinformationen durch Bilanzanalyse zu erfolgen haben, um zieladäquate Informationen zu schaffen.

Zu all den oben genannten Daten kommt noch der Vergangenheitsbezug des Jahresabschlusses hinzu. Der Bilanzleser hat es mit Ausnahme der Angaben im Prognosebericht des Lageberichtes, der idR keine zahlenmäßigen Angaben beinhaltet und aus verständlichen Gründen sehr vorsichtig abgefasst ist, ausschließlich mit Vergangenheitsdaten zu tun, aus denen sich wohl Trends ableiten lassen, die aber keineswegs zwingend den erwarteten Verlauf neh-

men müssen. Jeder Managementwechsel, jede Änderung der Umweltsituation und unternehmenspolitischer Maßnahmen nach dem letzten Bilanzstichtag können derartige Trends schlagartig in eine andere Richtung drängen, ohne dass dies dem externen Leser zunächst zur Kenntnis gelangt. Mit dem Fehlen jener Daten, wie sie etwa aus **Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen** abgeleitet werden, auf die der externe Bilanzadressat keinen Zugriff hat und die auch nicht freiwillig vom Bilanzersteller offengelegt werden, fehlen in den Bilanzen grundsätzlich alle zukunftsorientierten Daten.

2.11 Konsequenzen der heterogenen Rechnungslegungsvorschriften im Allgemeinen

Die Konsequenzen für die Anwender bestehen darin, dass die Bilanzersteller eine hohe Arbeitslast haben, die darin bestehen kann, dass sie (bei notierenden Unternehmen) neben dem IFRS-Konzernabschluss die jeweiligen UGB oder sonstigen nationalrechtlichen Einzelabschlüsse zu erstellen haben, und damit eine Doppelgleisigkeit in der Rechnungslegung aufweisen bzw unter Berücksichtigung des Steuerrechts sogar drei verschiedene Systeme abbilden müssen.

Ständig wechselnde Regeln im IFRS (zB IFRS 15 und 16) können sich sogar auf die Geschäftsmodelle auswirken, um den hohen Reporting-Aufwand zu vermindern, insbesondere um eine Gleichstellung zwischen IFRS und UGB zu erlangen.

Gleichzeitig ist der Versuch festzustellen, alle jene Informationen, die in Bilanz und GuV nicht darstellbar sind, in Notes oder in den Anhang zu verlagern.

Eine Analyse des IASB hat gezeigt, dass derzeit folgende wesentliche Kritik an den IFRS-Rechnungslegungsstandards bzw deren praktischer Umsetzung besteht:

1. Die Informationen sind nicht ausreichend relevant
2. Es gibt eine Fülle irrelevanter Informationen
3. Es gibt zu viele Informationen bzw die Kommunikation mit den Adressaten ist gestört

Aus der Sicht der Prüfer und der Enforcement-Behörde stellt sich zusätzlich die Problematik, dass die Standards immer mehr Ermessensspielräume und Interpretationen beinhalten und daher nicht eindeutig sind. Die Prüfer sind daher gezwungen, auch als Normsetzer zu agieren.

Schließlich darf man nicht vergessen, dass infolge diversifizierter gesellschaftlicher Strömungen (Stichwort: Umweltschutz, Transparenz), verbun-

den mit der Macht globaler Konzerne und der Angst vor diesen Konzernen, vermehrte Informationsbedürfnisse entstehen.

Besonders hervorzuheben wäre zB der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen und die Corporate-Social-Responsibility-Initiative (CSR), die sich in Österreich im NaDiVeG und in den Nachhaltigkeitsberichten niedergeschlagen hat. Eine neue EU-Richtlinie aus dem Jahr 2017 verlangt mehr Kommunikation zwischen Hauptversammlung und AG iZm Vorstandsvergütungen (Say-or-Pay) sowie Offenlegung der Informationsgewinnung von Seiten der Rating-Agenturen, Investment-Bankern usw.

2.12 Konsequenzen für den Analytiker

Der Analytiker, dem es obliegt, auf Grund der Analyse des Jahresabschlusses entscheidungsrelevante Informationen über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die künftige wirtschaftliche Entwicklung eines Unternehmens zu gewinnen, kann den Jahresabschluss auf Grund der oben dargestellten Bilanzinhalte nicht so ohne weiters informativ verwerten, sondern hat wegen der erwähnten, zum Teil einander widersprechenden Funktionen vorbereitende Maßnahmen zu treffen, die unter den Begriffen „Aufbereitung bzw Bereinigung des Jahresabschlusses“ zusammengefasst werden.

Es ist allerdings anzumerken, dass auf Grund der in den letzten 20 Jahren informativ-freundlicher gestalteten bzw neu aufgenommen Normen die UGB-Bilanzierungsregeln die Forderung der Jahresabschlussanalyse nach der Darstellung des „true and fair view“ bereits weitgehend erfüllen, womit die Zahlen des Jahresabschlusses, abgesehen von bestimmten Umgliederungs- bzw Saldierungserfordernissen, idR weitgehend unverändert übernommen werden können, wobei allerdings die nachstehend angeführten analysehemmenden Regeln beachtet werden müssen.

2.121 Analysefördernde und -hemmende Regelungen

2.121.1 Analysefördernde Regelungen

- **Gesetzliche Verankerung der Bewertungsstetigkeit**

Neben den beiden Grundsätzen der Bilanzvorsicht und des Going-concern-Prinzips kommt der materiellen Bilanzkontinuität, die in der Bestimmung der „Einhaltung einmal gewählter Bewertungsmethoden“ ihren Niederschlag findet (§ 201 Abs 2 Z 1), ganz besondere Bedeutung zu. Sie verbietet, dass die im Gesetz bestehenden Bewertungsspielräume durch unterschiedliche Ansätze in aufeinanderfolgenden Perioden zur Ergebnismanipulation ausgenützt werden. So darf etwa der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffverbrauch nicht in

einem Jahr nach dem FIFO-Verfahren und im nächsten Jahr nach dem Durchschnittsverfahren ermittelt werden.

Sollte aber das Unternehmen trotz der Verpflichtung zur Einhaltung der materiellen Bilanzkontinuität aus besonderen Gründen davon abweichen, ist die Auswirkung der Abweichung betragsmäßig im Anhang darzulegen. Damit wird dem Bilanzleser die Möglichkeit gegeben, Ergebnisänderungen, die aus einer Änderung der Bewertungsmethode resultieren, zu korrigieren, um den Vergleich mit dem Vorjahr herzustellen.

- **Weitgehendes Verbot der Bildung willkürlicher stiller Reserven**
- **Informationen aus dem Anlagenspiegel**

Durch den gem § 226 vorgeschriebenen Anlagenspiegel werden im Bereich des Anlagevermögens wesentliche Informationen im Hinblick auf das Alter der Anlagen, auf mögliche Investitionserfordernisse sowie die Abschreibungspolitik des Unternehmens vermittelt.

- **Gliederungs- und Ausweisivorschriften der Bilanz**

Die Gliederungs- und Ausweisivorschriften der Bilanz zeigen, abgesehen von der klaren Darstellung der Vermögens- und Kapitalstruktur, auch die zeitliche Bindung vor allem der Forderungen und Verbindlichkeiten, wobei für Letztere über die Jahresbindung hinaus auch die Bindung über mehr als 5 Jahre (Letztere allerdings im Anhang) darzustellen ist (§§ 225 und 237).

Einschränkend ist allerdings zu bemerken, dass für wesentliche Vermögens- und Schuldposten, nämlich Vorräte einerseits und Rückstellungen andererseits, die zeitliche Bindung nicht angezeigt werden muss bzw wegen der zeitlichen Unbestimmtheit der Bindung bzw Fälligkeit nicht angezeigt werden kann. Hier ist der externe Leser nach wie vor auf mögliche erläuternde Angaben im Anhang bzw eine annähernde Aufteilung angewiesen.

- **Angaben im Anhang auf Grund von Einzelvorschriften**

Der Bilanzierende hat in dem von Kapitalgesellschaften aufzustellenden Anhang eine Reihe von Angaben über vorgenommene Bewertungs- und Bilanzierungsmaßnahmen zu machen. Für den Analytiker bildet daher der Anhang eine jedenfalls zu beachtende Fundgrube bei der Aufbereitung der Jahresabschlusszahlen.

- **Betriebswirtschaftlicher Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung**

Eine weitgehende Informationsverbesserung wird durch den betriebswirtschaftlichen Aufbau der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Bestimmungen des UGB erzielt.